

**Begründung  
zur 9. Änderungssatzung der ZVK**

**Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderung zu Nr. 3

**Zu Nr. 2 (§ 6)**

Folgeänderung zu Nr. 3

**Zu Nr. 3 (§12a)**

Aus systematischen Gründen wird ein neuer § 12a eingefügt. In dieser Vorschrift werden die vorhandene Regelung zur Übertragung von Arbeitnehmern des § 15 Abs. 3a und die neue Regelung zur Personalgestellung zusammengeführt. Die Regelungen zur sogenannten Austrocknung werden damit in einer Vorschrift geregelt.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht exakt der bisherigen Regelung des § 15 Abs. 3a. Mit der Herausnahme der Regelung aus dem § 15 und der Schaffung einer eigenen Vorschrift soll im Sinne der Transparenz die Systematik des Aufbaus der Regelungen mit der Trennung von Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolgen unterstrichen werden. Die Änderung hat insoweit keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Die Neuregelungen in den Absätzen 2 bis 8 sollen finanzielle Verluste für die Solidargemeinschaft verhindern, die durch den zunehmenden Gebrauch der Personalgestellung auf Dauer entstehen können. Die neue Regelung erfasst folgende Sachverhalte:

- Die Absätze 2 bis 6 regeln insbesondere die Fälle, bei denen ein Mitglied eine Tochtergesellschaft gründet, die nicht Mitglied der Kasse wird. Auf diese Tochtergesellschaft verlagert das Mitglied Aufgaben und überlässt der Tochtergesellschaft zudem Pflichtversicherte des Mitglieds im Rahmen einer Personalgestellung auf Dauer.
- Absatz 7 betrifft insbesondere die Fallgestaltung, dass ein Mitglied eine Tochtergesellschaft gründet, die nicht Mitglied der Kasse wird. Diese Tochtergesellschaft hat vornehmlich den Zweck, Personal einzustellen und es im Wege einer Personalgestellung auf Dauer dem Mitglied zur Verfügung zu stellen.

Durch derartige Maßnahmen wird die Umlagegemeinschaft geschädigt, da insoweit keine Neueinstellungen bei dem Mitglied mehr vorgenommen werden und deshalb auch bei der Umlagegemeinschaft kein Neuzugang und insoweit auch keine Umlagezahlungen mehr erfolgen würden. Es wäre also faktisch ein geschlossener Bestand, da die Neueinstellungen bei dem Nichtmitglied vorgenommen werden. Bei einer Umlagefinanzierung ist man jedoch auf einen dauernden Zugang angewiesen.

Diesen finanziellen Schaden für die Umlagegemeinschaft muss das Mitglied deshalb in Form eines anteiligen Abgeltungsbetrages entsprechend § 12 Abs. 2 bis 4 der Satzung ausgleichen. Sofern damit keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind, kann die Kasse von der Forderung absehen, soweit nicht in der Satzung schon Regelungen getroffen sind, wie nachfolgend erläutert

Gemäß Absatz 3 fällt ein Abgeltungsbetrag nicht an, wenn der Arbeitgeber ebenfalls Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist (z. B. bei einer interkommunalen Zusammenarbeit) oder eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat.

Zudem wird die Kasse gemäß Absatz 4 von der Erhebung des Abgeltungsbetrages in der Regel absehen, wenn mit der Personalgestellung keine wesentlichen finanziellen Ausfälle für den Abrechnungsverband I verbunden sind. Das trifft zu, soweit aufgrund der Personalgestellungen die zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme des Mitglieds – bereinigt um lineare Entgeltsteigerungen – oder die Anzahl der vom Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten – gemessen in Vollzeitäquivalenten – in einem ersten Betrachtungszeitraum um nicht mehr als fünf vom Hundert und in einem zweiten Betrachtungszeitraum um nicht mehr als jeweils ein vom Hundert in jedem einzelnen Jahr dieses Zeitraumes absinkt. Der erste Betrachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ersten Personalgestellung und endet mit Ablauf von fünf Jahren danach; der zweite Betrachtungszeitraum schließt sich an den ersten an und endet mit Ablauf von weiteren fünf Jahren. Eine vom Mitglied in anderen Bereichen innerhalb dieser Betrachtungszeiträume vorgenommene Personalaufstockung wird jeweils zu seinen Gunsten berücksichtigt, es sei denn, dass diese Personalaufstockung innerhalb von fünf Jahren nach der Aufstockung wieder rückgängig gemacht wird. Werden die Regelungen dieses Absatzes in den dafür vorgesehenen Jahren nicht genutzt, ist eine Übertragung auf andere Zeiträume ausgeschlossen.

#### **Zu Nr. 4 (§13 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe g)**

Die Hinweispflichten des Arbeitgebers werden im Hinblick auf die Neuregelung in Nr. 3 (§12a Absätze 2 bis 8) erweitert. Die Meldepflicht des Arbeitgebers wird künftig ausdrücklich in der Satzung geregelt. Danach ist es der Kasse anzuzeigen, wenn von einer Personalgestellung im Sinne des § 12a Absätze 2 bis 8 Gebrauch gemacht wird.

#### **Zu Nr. 5 (§15 Absatz 3a)**

Die Regelungen des Absatzes 3a wurden in die neue Regelung des § 12a Abs. 1 aufgenommen (vgl. Nr. 3) und ist an dieser Stelle zu streichen.

#### **Zu Nr. 6 (§ 18 Abs. 3 Buchst. b)**

Die Anpassung erfolgte im Hinblick auf die Änderungen durch den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer/innen (Beschäftigten) in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung – VKA) vom 15.9.2008.

#### **Zu Nr. 7 (§ 47)**

Nach dem „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ haben sich die gesetzlichen Anforderungen an die Gebühren bei Auslandszahlungen geändert. Die Kasse muss nicht nur die Kosten für Überweisungen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, sondern für Überweisungen in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) tragen (§§ 675q, 675e Abs. 2 Satz 1, 675d Abs. 1 Satz 2 BGB). Neben Überweisungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind also künftig auch Überweisungen nach Island, Liechtenstein und Norwegen erfasst. Zahlungen außerhalb des EWR können auf Kosten und Gefahr der/des Berechtigten erfolgen.

#### **Zu Nr. 8 (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c)**

Die Anzeigepflicht von Betriebsrentenberechtigten für den Bezug von Übergangskrankengeld kann gestrichen werden, da sie inzwischen keine Bedeutung mehr hat.

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten grundsätzlich am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung zur Versicherungspflicht für Fleischkontrolleure tritt entsprechend dem Inkrafttreten des neuen Tarifvertrags für Fleischkontrolleure zum 1. September 2008 in Kraft. Die Änderung zur Umsetzung der Verbraucherrichtlinie tritt zum 31. Oktober 2009 in Kraft.